

Stromsteuer – wenn das Hauptzollamt dreimal klingelt



MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Ingolf Sonntag
Rechtsanwalt

Referent

Ingolf Sonntag

Ingolf Sonntag ist Rechtsanwalt in der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Leipzig, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.



Er betreut seit vielen Jahren Unternehmen und Privatpersonen außergerichtlich und gerichtlich auf den Gebieten des Energierechts sowie des Miet- und Pachtrechts und des Baurechts.

Stromsteuer – wenn das Hauptzollamt dreimal klingelt



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren



Stromsteuer – wenn das Hauptzollamt dreimal klingelt

- **Überblick Stromsteuer**
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren
- Ausblick



Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „TOP-Anwalt 2021“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlicht wurde die diesjährige Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.

Stromsteuer – wenn das Hauptzollamt dreimal klingelt



Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. Überblick zur Stromsteuer
- II. Änderungen von StromStG und StromStV
- III. Vorgehen der Hauptzollämter
- IV. Ausblick



I. Überblick zur Stromsteuer

- **Überblick Stromsteuer**
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren
- Ausblick

1. Historie

- Einführung am 01. April 1999 mit „Gesetz zur Einführung in die ökologische Steuerreform“ („Ökosteuern“)
- Ziel war Anreiz für Verbrauchsreduzierung und Förderung der Entwicklung von ressourcenschonenden Alternativen der Energiegewinnung
- Energie als endliches Gut und Bewusstsein für Verbrauch schaffen
- indirekte Verbrauchssteuer auf Strom
- Anfall der Steuer
 - beim Stromversorger durch Entnahme von Letztverbraucher aus Netz oder
 - Selbstverbrauch bei Eigenversorgern

- **Überblick Stromsteuer**
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren
- Ausblick

1.1 Historie

- Weitergabe durch Versorger über Strompreis an Letztverbraucher
- Erhebung durch Hauptzollämter
- Selbstveranlagungssteuer (Steuererklärung)
- Einnahmen aus der Stromsteuer fließen in die Rentenkasse
- Senkung Gesamtbeitragssatz durch Einnahmen aus Stromsteuer und Mineralölsteuer
 - von 1998 in Höhe von 20,3 % auf
 - seit 2018 unverändert in Höhe von 18,6 %

- **Überblick Stromsteuer**
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren
- Ausblick

1.2 Steuersatz und Regelungstechnik

- Regelsteuersatz **20,50 € pro MWh**
- reduzierte Steuersätze für bestimmte Bereiche (z. B. Bahnstrom 11,42 € pro MWh)
- Ausnahmen insbesondere für Stromerzeuger und Erneuerbare Energien
- Rechtsgrundlagen:
 - Stromsteuergesetz (StromStG)
 - Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV)

- **Überblick Stromsteuer**
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren

- Ausblick

1.3 Begriffe und Stromsteuerentstehung

§ 2 Nr. 1 StromStG

- **Versorger ist, wer Strom leistet**

§ 2 Nr. 2 StromStG

- Eigenerzeuger ist, wer Strom zum Selbstverbrauch erzeugt.

§ 5 Abs. 1 StromStG - Steuer entsteht durch:

- Leistung an Letztverbraucher oder
- bei Eigenerzeugern durch Entnahme zum Selbstverbrauch im Steuergebiet
- Entnahme durch Versorger aus Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch

- **Überblick Stromsteuer**
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren
- Ausblick

1.4 Stromsteuerbefreiung

Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 StromStG für Versorger:

- Grünstrom (aus ausschließlich mit erneuerbaren Energien gespeisten Netz)
- **Stromerzeugung**
- Landstromversorgung / Eigenverbrauch (4,5 km) bis 2 MW
- Wasser-/Luft-/Schienenfahrzeuge
- Inselanlagen bis 2 MW

Erlaubnisschein zur Entnahme von steuerbefreiten Strom nach **§ 9 Abs. 4 StromStG** (mit Widerrufsvorbehalt) **auf Antrag**

- **Überblick Stromsteuer**
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren

- Ausblick

1.4 Stromsteuerbefreiung

Versorgererlaubnis nach §§ 3 und 4 StromStV:

- Schriftliche Erteilung auf Antrag
- Erlaubnisschein zum Nachweis der Versorgererlaubnis bzw. Versorgungseigenschaft

II. Änderungen von StromStG und StromStV

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2. Änderungen beim Versorgerbegriff

- Nach § 11 S.1 Nr. 2 a) StromStG kann das Bundesfinanzministerium Ausnahmen festlegen, wann ein Stromlieferant doch kein Versorger ist
- Dies geschieht über die **Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)**

Mit Änderungen zum 01.01.2018 wurden neue Ausnahmen festgelegt, § 1a StromStV („**kleiner Versorger**“)

nicht Versorger, sondern **Letztverbraucher**, ist, wer

- Strom von ansässigen Versorgern bezieht und
- innerhalb einer **Kundenanlage** (§ 3 Nr. 24a EnWG) leistet (§ 1 a Abs. 1a StromStV)

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.1 Änderungen beim Versorgerbegriff

„**kleiner Versorger**“ nach **§ 1 a Abs. 6 StromStV**:

- Stromerzeugung bis zu 2 MW in **Kundenanlage**
- Leistung an Letztverbraucher innerhalb dieser **Kundenanlage**
- Bezug ausschließlich von ansässigen Versorger und diesen ausschließlich innerhalb **Kundenanlage** leistet

gleiches gilt nach **§ 1 a Abs. 7 StromStV** nach Maßgabe von Abs. 6 (Kundenanlage) für

- Stromerzeugung aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie
- Bei Leistung von **mehr** als 2 MW

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.2 Änderungen beim Versorgerbegriff

- „**kleiner Versorger**“ nach **§ 1 a Abs. 6 StromStV**:
 - gilt nur für erzeugten und geleisteten Strom als Versorger
 - für bezogenen Strom als Letztverbraucher (Stromsteuer)
- **Windenergie-, Biomasse- und PV-Anlagen** nach **§ 1 a Abs. 7 StromStV** nach Maßgabe von Abs. 6 (Kundenanlage)
 - gilt auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger
- **Formularzwang**
 - amtlich vorgeschriebene Vordrucke notwendig (§ 2 Abs. 1 StromStV)

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.3 Anwendungsschwierigkeiten

Unklare Rechtsbegriffe: Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a EnWG:

1. räumlich zusammengehörendes Gebiet
2. verbunden mit Energieversorgungsnetz oder Erzeugungsanlage
3. unbedeutend für Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs der Versorgung mit Strom und Gas
4. diskriminierungsfreie Durchleitung

Problem: Begriff der „Kundenanlage“ umstritten, da insb. Punkt 2 und Punkt 4 unbestimmte Rechtsbegriffe beinhalten

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.4 Anwendungsschwierigkeiten

räumlich zusammengehörendes Gebiet

Gesetzgeber nennt als Beispiel geographisch eng begrenzte „Hausanlagen“ innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen

unbedeutend für Wettbewerb

„Dies scheidet im Regelfall aus, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 m² versorgt, die jährliche Menge an durchgeleiteter Energie voraussichtlich 1.000 MWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind.“

BGH, Beschl. v. 12.11.2019 (EnVR 65/18)

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.5 Begründung der Änderungen

Auszug aus Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 06.10.2017 Seite 1 - Mieterstrom

*„Für den Bereich der Stromsteuer enthält die Verordnung Ausnahmen vom Versorgerbegriff, die der **Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung** dienen, einschließlich einer **unbürokratischen Lösung** im Bereich **Kundenanlagen**, insbesondere für den sogenannten **Mieterstrom**.“*

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.6 Begründung der Änderungen

Auszug aus Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 06.10.2017 Seite 50 – Windenergie-, Biomasse- und PV-Anlagen

*„Auch im Bereich der **Windenergie-, Biomasse- und Photovoltaikanlagen**, die eine elektrische Nennleistung von **mehr als zwei Megawatt** aufweisen, jedoch ebenfalls häufig von Beteiligten betrieben werden, die ansonsten keine Berührungspunkte zum Stromsteuerrecht haben, wird eine entsprechende Regelung aufgenommen. Im Ergebnis soll mit der Änderung erreicht werden, dass Strom, der an Betreiber solcher (in **Kundenanlagen** bestehender) Stromerzeugungsanlagen geliefert wird, nur noch zum Regelsteuersatz versteuert geliefert wird **und nicht mehr von den Betreibern versteuert** werden muss.“*

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.7 Rechtsfolgen bei Einstufung als „kleiner Versorger“

- § 2 Abs. 3 StromStV Anzeigepflicht
- § 12 Abs. 4 i. V. m. § 12 a StromStV **nur** nachträgliche Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung, aber **keine** Steuerbefreiung
- § 12 Abs. 3 StromStV Schätzung nicht mehr zulässig, sondern **Messung** notwendig (ansonsten nur Steuerentlastung, aber keine Steuerbefreiung)
- § 21 Abs. 2 StromStV Erlöschen der Erlaubnis zum 31.12.2017 für „kleine Versorger“

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.8 Strom zur Stromerzeugung

- Verbrauch zur Stromerzeugung im technischen Sinne (auch in Neben- und Hilfseinrichtungen)
- Schätzung bei Fehlen von Messeinrichtungen zulässig für Versorger und Eigenerzeugung (§ 12 Abs. 2 StromStV)
- wenn Strombezug als Letztverbraucher und keine Messeinrichtung (§ 12 Abs. 3 Satz 2 StromStV), dann nur Steuerentlastung nach § 12 a StromStV (keine Befreiung)
- wenn „kleiner“ Versorger oder entsprechend behandelter Betreiber (§ 1a Abs. 6 und 7 StromStV), dann **nur** Steuerentlastung nach § 12 a StromStV (keine Befreiung)

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.9 Unterschiede zwischen Versorger / kleiner Versorger

Versorger (§ 2 Nr. 1 StromStG)

- Antragspflicht (§ 4 Abs. 1 StromStG)
- Steuerbefreiung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG)
- Schätzung (§ 12 Abs. 2 StromStV)
- Pflichten des Versorgers
(Aufzeichnungen, Mitteilungen usw.)

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.10 Unterschiede zwischen Versorger/ kleiner Versorger

kleiner Versorger (§ 1 a Abs. 6 und 7 StromStV)

- Anzeigepflicht (§ 2 Abs. 3 StromStV)
- nachträgliche Steuerentlastung (§ 12 a StromStV)
- Messung (§ 12 Abs. 3 StromStV)
- vereinfachte Pflichten für „kleine Versorger“

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren

- Ausblick

2.11 Formulare des Hauptzollamts

Versorger (§ 2 Nr. 1 StromStG)

- Antrag auf Erlaubnis 1410
- Betriebserklärung 1410a
- Antrag auf Steuerbefreiung 1420
- Betriebserklärung 1420a

kleiner Versorger (§ 1 a Abs. 6 und 7 StromStV)

- Anzeige „kleiner Versorger“ 1412
- Betriebserklärung 1412 a
- Antrag auf nachträgliche Steuerentlastung 1454

- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

2.12 Entscheidender Unterschied

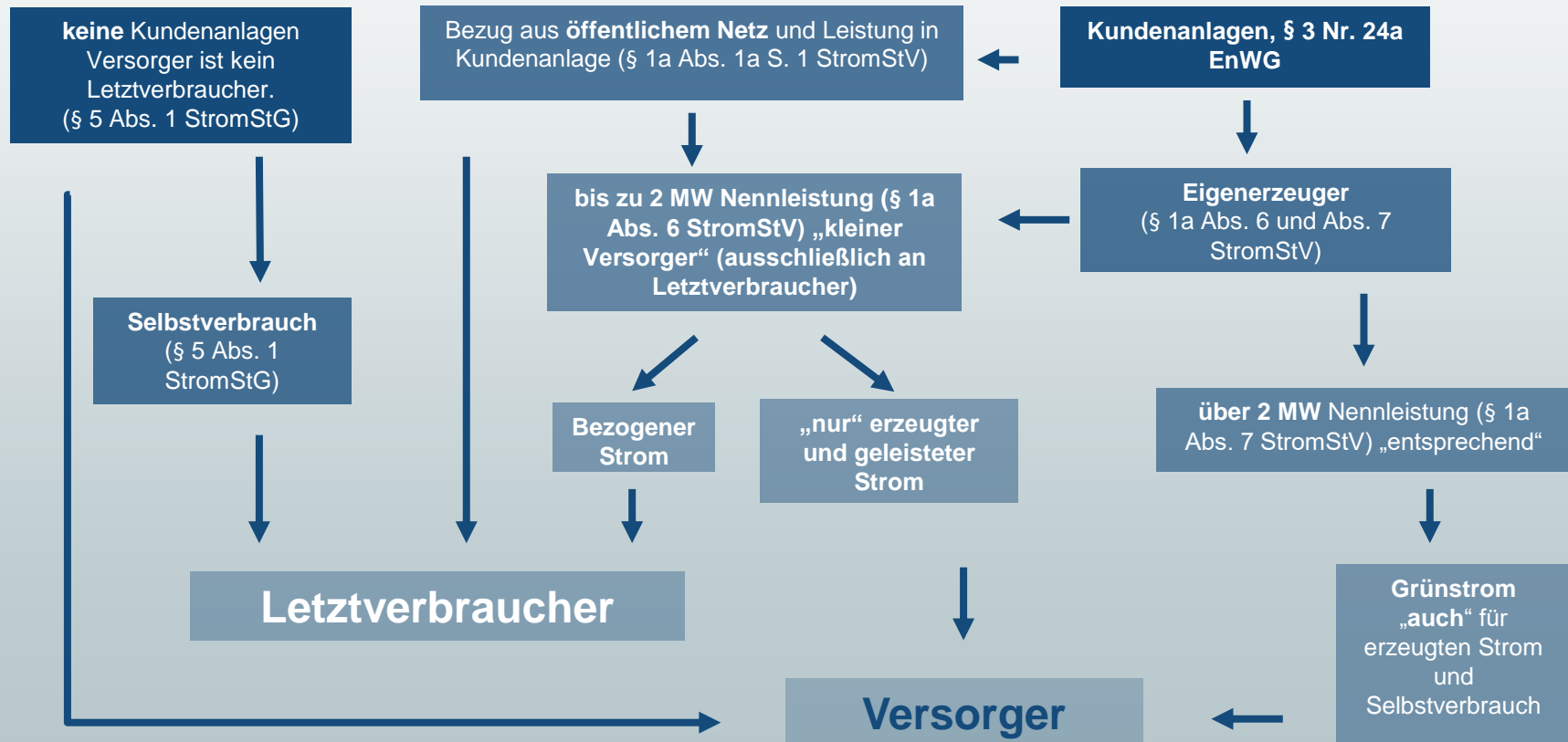
- „**kleiner Versorger**“ nach **§ 1 a Abs. 6 StromStV** gilt nur für
 - erzeugten und
 - geleisteten Strom
- als Versorger und im Übrigen als Letztverbraucher (Stromsteuerpflicht)
- **Anlagenbetreiber nach § 1 a Abs. 7 StromStV** gelten auch
 - für erzeugten und
 - zum Selbstverbrauch entnommenen Strom
- als Versorger

Stromsteuer – wenn das Hauptzollamt dreimal klingelt



- Überblick Stromsteuer
- **StromStG und StromStV** • Musterverfahren
- Ausblick

Versorger oder Letztverbraucher?





III. Musterverfahren

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3. Konfuse Handhabung durch die Hauptzollämter

- Rückforderung von Erlaubnisscheinen wegen angeblichem Erlöschen für „kleine Versorger“
- Anforderung der Antragsformulare für Prüfung
- Widerruf von Erlaubnisscheinen wegen Einordnung als „kleiner Versorger“
- Aufforderung der Anzeige als „kleine Versorger“

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3. Konfuse Handhabung durch die Hauptzollämter

- Ablehnung von Anträgen auf Versorgererlaubnis und/oder steuerbefreite Stromentnahme unter Verweis auf „kleiner Versorger“ ohne jede Begründung
- Aufforderung zum Einbau von Messeinrichtungen
- Voraussetzung der Leistung an Letztverbraucher in Kundenanlage wird regelmäßig vollständig ignoriert
- Bescheide und Hinweisschreiben (mit und ohne Rechtsbehelfsbelehrung)
- Rechtsfolgen und Rechtsmittel zweideutig

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.1 Konfuse Handhabung durch die Hauptzollämter

- Begriff „kleiner Versorger“ wurde teilweise wörtlich genommen
- Verweis in § 1 a Abs. 7 StromStV auf § 1 a Abs. 6 StromStV wurde entgegen Wortlaut und Gesetzesbegründung als bloße sogenannte Rechtsfolgenverweisung behandelt
- erhebliche Belastung für betroffene Betreiber
- statt Entlastung von unerfahrenen Betreibern, erfolgte vielfach eine Belastung von erfahrenen Betreibern!

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

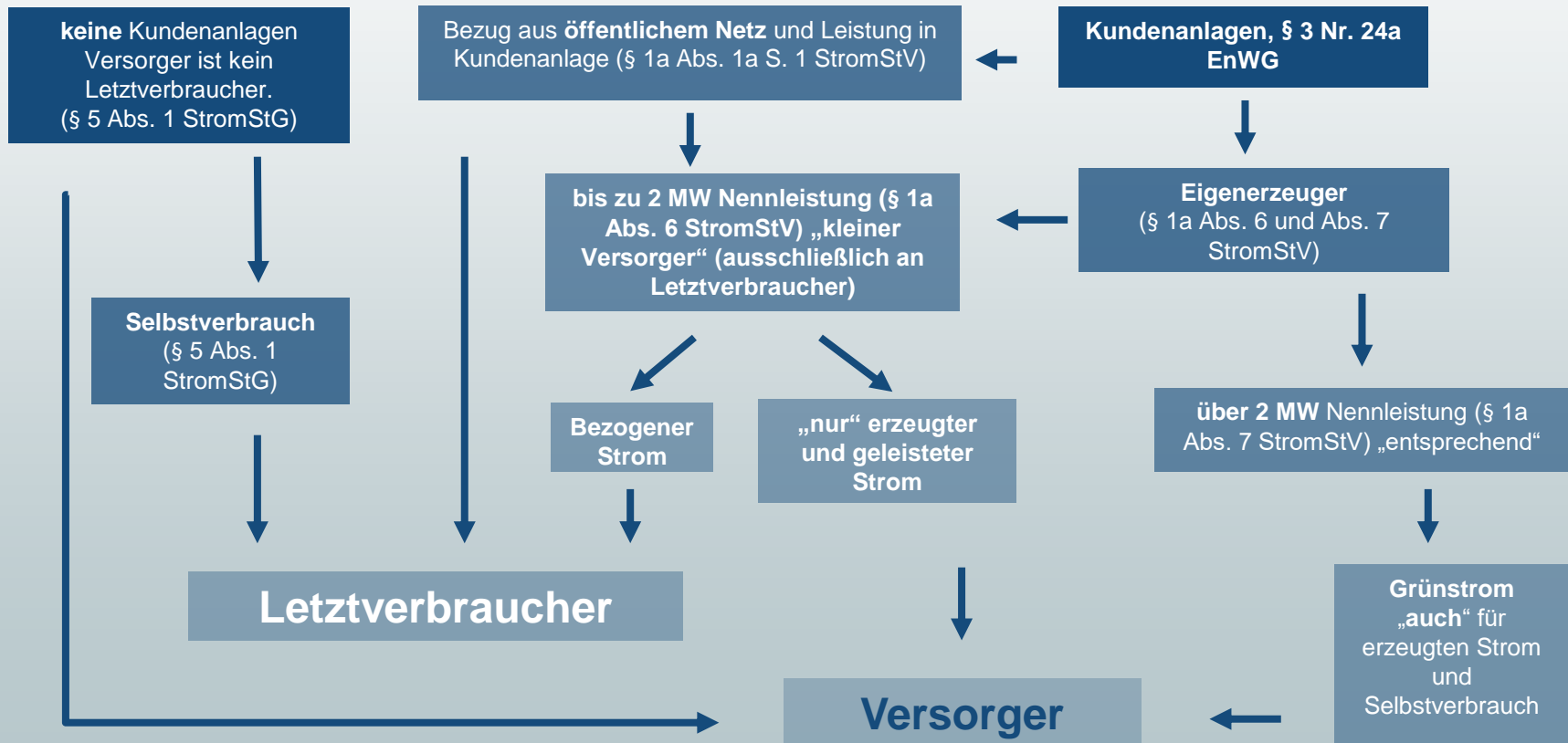
3.2 Musterverfahren über Stromsteuer in Windparks

- mehrere Musterverfahren seit Jahreswechsel 2018/2019 für mehrere Betreibergesellschaften
- Musterverfahren betraf Betreibergesellschaft mit vier WEAs zu je 2 MW
- Ausgangspunkt war Hinweisschreiben des Hauptzollamtes (HZA) mit Rückforderung Erlaubnisschein, Steueranmeldung für Strommengen und Aufforderung zur **sofortigen Entrichtung**
- in der Folge wurden unter Verweis auf §§ 1a Abs. 6 und Abs. 7 StromStV neue Steuerbefreiungen und Versorgererlaubnisse beantragt
- diese wurden in der Regel durch die HZAs zunächst abgelehnt
- hiergegen Rechtsmittel eingelegt

Stromsteuer – wenn das Hauptzollamt dreimal klingelt

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

Zur Erinnerung: Versorger oder Letztverbraucher?



- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.3 Streitpunkte im Musterverfahren

- Sind WEA-Betreiber „kleine Versorger“ i.S.v § 1a Abs. 6 und 7 StromStV?
- weil Hauptzollämter § 1 a Abs. 7 StromStV teilweise als Rechtsfolgenverweisung auslegte, wurden alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als „kleine Versorger“ angesehen (unabhängig von der Größe!)
- § 1 a Abs. 6 StromStV regelt Kundenanlagen bis zu 2 MW und § 1 a Abs. 7 StromStV sonstige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien über 2 MW „*mit der Maßgabe entsprechend*“ Abs. 6

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.3 Streitpunkte im Musterverfahren

- Wenn ja, dann wären Versorgererlaubnisse nach § 21 Abs. 2 StromStV tatsächlich erloschen.
- Wenn aber Voraussetzungen von Abs. 6 aufgegeben, dann sind insbesondere alle Betreiber betroffen, die ihren Strom einfach nur in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen
 - **ABER: keine Versorgung, auch nicht innerhalb einer Kundenanlage**
 - **Windpark verbraucht allenfalls Strommengen zur Stromerzeugung für sich selbst und bezieht diese aus dem Netz**

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.3 Streitpunkte im Musterverfahren

Abhängig von Versorger/Nichtversorger-Eigenschaft

- nur Versorger zum Schätzen der Strommengen zur Stromerzeugung berechtigt, § 12 Abs. 3 S. 1 StromStV
- für den Verbrauch im Park (Servertechnik, Fahrstuhl, Beleuchtung) müsste kostenträchtige Messtechnik angeschafft werden, wenn kein Versorger
- bei „kleinen Versorgern“ zudem nur nachträgliche Steuerentlastung nach § 12a StromStG und keine Steuerbefreiung

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.4 Streitpunkte im Musterverfahren

- Hauptzollamt war nach längerer Auseinandersetzung einsichtig hinsichtlich § 1a Abs. 7 StromStV (andere HZA nicht)
- **ABER nun neuer Einwand von HZA wegen § 1a Abs. 5 StromStV**
*„Wer Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung **von bis zu zwei Megawatt** erzeugt und ausschließlich diesen Strom leistet, ist nur dann Versorger, wenn er den Strom **an Letztverbraucher** leistet.“*
- keine Leistung an Letztverbraucher
- Strom wird ins Netz eingespeist
- Nach Auffassung HZA also alle Anlagen unter 2 MW kein Versorger, sondern Letztverbraucher
- **keine** Anlagenzusammenfassung!

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.4 Streitpunkte im Musterverfahren

- selbst Windparks mit 10 WEA demnach keine Versorger, wenn einzelne WEA nicht mehr als 2 MW
- Rechtsfolgen wie bei „kleinen Versorger“, jedoch ohne Erleichterungen
- Unklar, ob Versorgerpflichten bestehen
- Versorgereigenschaft von Versorgererlaubnis abhängig?
- aufgrund des Vorgehens einiger Hauptzollämter ist der Status vieler Anlagen bis heute unklar
- Steuernachforderungen können drohen
- aufgrund Untätigkeit der HZAs kann aber auch Festsetzungsverjährung eingetreten sein

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.5 Streitpunkte im Musterverfahren

Problem: Anlagenzusammenfassung

Muster:

- 4 Anlagen mit je 2 MW Nennleistung
- am gleichen Standort errichtet, teilweise identische Flurstücke
- Technische Verbindung
- Unmittelbare räumliche Nähe (250 m bzw. 480 m Abstand)

§ 12b Abs. 1 StromStG sieht aber zum Beispiel für § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG Zusammenfassung vor!

(so auch BFH Urteil vom 15. September 2020, VII R 30/19)

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.6 Streitpunkte im Musterverfahren

Problem: Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der HZAs

- HZA teilweise der Ansicht, die Hinweisschreiben zur Rückgabe des Erlaubnisscheins seien bloße „Information“ der Anlagenbetreiber
- keine unmittelbare Regelungswirkung und damit kein Bescheid
- mangels Regelungswirkung sei gegen die Schreiben dann auch kein Rechtsbehelf statthaft
- Widerspruch durch Finanzgericht
- Rechtsbehelf in der Regel zulässig (teilweise aber auch andere Ansichten, kommt auf Formulierung an)

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.7 Ausgang Musterverfahren

- nach jahrelangen Auseinandersetzungen lenkte Hauptzollamt plötzlich teilweise ein
- Voraussetzung für Anlagenzusammenfassung sei nunmehr nach Auffassung des HZA der Nachweis der gemeinsamen Fernsteuerbarkeit
- ohnehin Voraussetzung für Direktvermarktung
- Nachweis erbracht
- Versorgererlaubnis und Steuerbefreiung wurden erteilt
- finanzgerichtliches Verfahren konnte erledigt werden
- weitere Verfahren werden nach diesem Muster gerade abgewickelt

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- **Musterverfahren**
- Ausblick

3.7 Ausgang Musterverfahren

- **ABER** ganz auf Stromsteuer wollte das Hauptzollamt nicht verzichten
- Verbrauch der Nebeneinrichtungen wurde nicht anerkannt
- Schätzung als Versorger zulässig
- Verbrauch von Beleuchtung, Kran usw. wurde geschätzt
- ca. 2,00 € bis 20,00 € Stromsteuer pro Jahr
- Einigung bzw. Klärung mit Hauptzollämtern anderer Bundesländer steht noch aus



III. Ausblick

Stromsteuer – wenn das Hauptzollamt dreimal klingelt



- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren
- **Ausblick**

4. Ausblick

- weiterhin uneinheitliche Handhabung durch die Hauptzollämter in den verschiedenen Bundesländern
- mehrere Musterverfahren noch in verschiedenen Bundesländern anhängig
- bisher keine Anweisung der Generalzolldirektion
- durch bisherige Musterverfahren aber zumindest Richtung sichtbar

- Überblick Stromsteuer
- StromStG und StromStV
- Musterverfahren
- **Ausblick**

4. Ausblick

folgende Handhabung zeichnet sich ab:

- Anlagen oder Windparks mit Anlagen über 2 MW sind Versorger (Stromsteuerbefreiung, Schätzung)
- Anlagen oder Windparks mit Anlagen bis zu 2 MW werden nur bei gemeinsamer Fernsteuerbarkeit zusammengefasst und als Versorger behandelt
- ansonsten Letztverbraucher (keine Stromsteuerbefreiung, Messung, Pflichten unklar)
- auf Verbrauch von Nebenanlagen in geringem Umfang Stromsteuer (Schätzung bei Versorgern)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Ingolf Sonntag
Rechtsanwalt